



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferungen von Ware und Dienstleistungen der Gesellschaft Otavské strojírny a.s. (im Folgenden nur „Allgemeine Bedingungen“ oder abgekürzt AGB) Version 1.2010 31.12.2010

1. Gültigkeit der Allgemeinen Bedingungen

1.1 Gegenstand, Inhalt.

Diese Allgemeine Bedingungen regeln die Bedingungen des Wareneinkaufs von Seiten der Gesellschaft Otavské strojírny a.s. (im Folgenden nur „OTS“) als Käufer. Die OTS schließt folgende Produktionswerke ein: Horažďovice, Sušice.

1.2 Bestandteil des Kaufvertrags.

Diese Allgemeinen Bedingungen werden als untrennbarer Bestandteil des Kaufvertrags angesehen.

1.3 Verbindlichkeit.

Durch Abschluss des Kaufvertrags stimmt der Verkäufer allen Rechten und Pflichten zu, die in diesen Allgemeinen Bedingungen enthalten sind und die aus diesen Allgemeinen Bedingungen hervorgehen.

1.4 Vorrang des Kaufvertrags.

Wenn der Kaufvertrag durch seinen Inhalt vom Inhalt dieser Allgemeinen Bedingungen abweicht, haben die Vereinbarungen des Kaufvertrags den Vorrang vor den abweichenden Vereinbarungen dieser Allgemeinen Bedingungen.

1.5 Geschäftsbedingungen des Verkäufers.

Die Geschäftsbedingungen des Verkäufers, die vom Käufer nicht ausdrücklich als Bestandteil der vertraglichen Dokumentation zwischen den Vertragsparteien genehmigt wurden und/oder in Widerspruch zu diesen Allgemeinen Bedingungen oder dem Kaufvertrag sind oder von diesen abweichen, sind in diesem Umfang unwirksam, es sei denn, dass das entsprechende Werk der OTS eine schriftliche Zustimmung erteilt.

1.6 Verbindlichkeit der Allgemeinen Bedingungen für die OTS:

Wenn diese Allgemeinen Bedingungen von einem Werk der OTS mit dem Verkäufer verhandelt und abgestimmt werden, werden sie auch in der Beziehung des Verkäufers und des anderen Werks der OTS gültig und verbindlich, so wie diese in Art. 1.1 definiert sind.

1.7 Anwendbares Recht.

Die gegenseitigen Beziehungen, die nicht durch den Kaufvertrag oder durch diese Allgemeinen Bedingungen geregelt sind, richten sich nach den Bestimmungen der Rechtsordnung der Tschechischen Republik, insbesondere nach dem Gesetz Nr. 513/1991 GBl., Handelsgesetzbuch, in der Fassung der letzten Vorschriften.

2. Definition einiger Begriffe

2.1 Formale Übernahme.

Unter formaler Übernahme wird in diesen Allgemeinen Bedingungen die Übernahme der zugestellten Ware durch den Käufer gemäß der Stückzahl verstanden, wobei vom Käufer auf der Grundlage dieser durchgeführten Warenübernahme der Lieferschein des Verkäufers bestätigt wird.

2.2 INCOTERMS 2010.

Wenn der Kaufvertrag einen Verweis auf INCOTERMS 2010 enthält, wird darunter der Verweis auf die Internationalen Regeln für die Auslegung der Lieferklauseln INCOTERMS 2010, Publikation der Internationalen Handelskammer in Paris, verstanden.

2.3 Kaufvertrag.

Unter Kaufvertrag wird ein Kaufvertrag verstanden, der gemäß Teil 3. dieser Allgemeinen Bedingungen abgeschlossen wird. Insofern es nicht anders festgelegt ist, wird unter Kaufvertrag gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen auch ein eventueller Rahmenkaufvertrag verstanden, auf dessen Grundlage der Kaufvertrag durch das Vorgehen gemäß Teil 3. dieser Allgemeinen Bedingungen abgeschlossen wird.

2.4 Käufer.

Unter Käufer wird in diesen Allgemeinen Bedingungen immer das entsprechende Werk der OTS verstanden, und zwar immer gemäß der konkreten Bestimmung auf der Bestellung, die durch das Vorgehen gemäß der Bestimmung 3.1 dieser Allgemeinen Bedingungen getätigt wird.

2.5 Handelsgesetzbuch.

Unter Handelsgesetzbuch wird in diesen Allgemeinen Bedingungen das Gesetz Nr. 513/1991 GBl., Handelsgesetzbuch, in der Fassung der letzten Vorschriften, verstanden.

2.6 Verkäufer.

Unter Verkäufer wird in diesen Allgemeinen Bedingungen ein Verkäufer im Sinne der Bestimmung § 409 und folg. des Handelsgesetzbuches verstanden, ohne Rücksicht darauf, ob er im Kaufvertrag als Verkäufer, Lieferant u.a. bezeichnet wird.

2.7 Ordnungsgemäße Lieferung.

Unter ordnungsgemäßer Lieferung wird in diesen Allgemeinen Bedingungen die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Verkäufers, die Ware an den Käufer zu liefern, und die Übertragung des Eigentumsrechts an der Ware auf ihn, verstanden. Die ordnungsgemäße Lieferung tritt mit der Erfüllung aller Bedingungen ein, wie sie in der Bestimmung 8.1 dieser Allgemeinen Bedingungen festgelegt sind.

2.8 Vertragsparteien, Vertragspartei.

Der Verkäufer und der Käufer werden gemeinsam auch als Vertragsparteien oder einzeln als Vertragspartei bezeichnet.

2.9 Sublieferant.

Unter Sublieferant wird gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen eine dritte Person verstanden, die dem Verkäufer einen Teil oder die gesamte Leistung oder einen Bestandteil der Ware für die Realisierung des Kaufvertrags liefert.

2.10 Leistungstermin.

Unter Leistungstermin wird in diesen Allgemeinen Bedingungen der festgelegte Zeitraum zur ordnungsgemäßen Lieferung verstanden.

2.11 Ware.

Unter Ware werden in diesen Allgemeinen Bedingungen Sachen und ihre Bestandteile verstanden, von denen der Verkäufer sich durch den Kaufvertrag verpflichtet, sie dem Käufer zu liefern und das Eigentumsrecht an diesen Sachen auf ihn zu übertragen, und der Käufer verpflichtet sich, diese Sachen zu übernehmen und sie in sein Eigentum anzunehmen und dem Verkäufer den Kaufpreis für sie zu bezahlen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Ware im Kaufvertrag als Ware, Ersatzteile u.a. bezeichnet ist. Wenn die Ware im Kaufvertrag nicht auf unverwechselbare Art bestimmt sein sollte oder es im Hinblick auf die Spezifikation der Ware nicht offensichtlich sein sollte, welche Ware der Verkäufer dem Käufer liefern soll, oder wenn solche Zweifel entstehen könnten, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich mittels des Inhabers der Postlizenz, per Telefax oder mittels elektronischer Post, gegebenenfalls auch durch persönliche Zustellung auf solche Tatsachen hinzuweisen, und mit der Lieferung der Ware auf die Präzisierung der Ware zu warten.

3. Abschluss des Kaufvertrags

3.1 Abschluss des Kaufvertrags.

Der Entwurf des Kaufvertrags ist die schriftliche Bestellung des Käufers. Die Bestellung muss schriftlich getätigt und dem Verkäufer entweder mittels des Inhabers der Postlizenz, per Telefax oder mittels elektronischer Post, gegebenenfalls auch durch persönliche Zustellung zugestellt werden.

Zum Abschluss des Kaufvertrags kommt es durch Zustellung der vom Verkäufer schriftlich bestätigten Bestellung an den Käufer. Insofern sie nicht innerhalb von 3 Werktagen ab der Zustellung zurückgegeben wird, wird sie als abgeschlossen angesehen.

3.2 Neuer Entwurf des Verkäufers.

Eine Bestätigung der Bestellung, die Zusätze, Vorbehalte, Einschränkungen oder andere Änderungen enthält, wird als Ablehnung der Bestellung angesehen und bildet einen neuen Entwurf des Verkäufers für den Abschluss des Kaufvertrags. Der Kaufvertrag wird in einem solchen Fall nur dann als abgeschlossen angesehen, wenn der Käufer diesen Entwurf schriftlich bestätigt und dem Verkäufer auf die Art zurücksendet, die in der Bestimmung 3.1 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführt ist.

3.3 Frist für die Annahme, Widerruf einer Bestellung.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die zugestellte Bestellung in einer Frist von 3 Werktagen ab dem Tag ihrer Zustellung schriftlich zu bestätigen und dem Käufer zuzustellen oder in dieser Frist dem Käufer mitzuteilen, dass er die Bestellung ablehnt. Die Bestätigung und die Ablehnung der Bestellung müssen in schriftlicher Form getätigt werden und dem Käufer mittels des Inhabers der Postlizenz, per Telefax oder mittels elektronischer Post, gegebenenfalls auch durch persönliche Zustellung zugestellt werden. Solange die schriftlich bestätigte Bestellung vom Verkäufer nicht an den Käufer abgesendet wurde oder die Bestellung vom Verkäufer abgelehnt wurde, kann die Bestellung von Seiten des Käufers schriftlich, mündlich oder unter Zuhilfenahme der Datenfernübertragung widerrufen werden.

4. Menge, Güte, Ausführung und Verpackung der Ware

4.1 Menge.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware in der Menge zu liefern, die der Kaufvertrag bestimmt. Wenn aus dem Kaufvertrag hervorgeht, dass die Warenmenge im Kaufvertrag in Messeinheiten mit annähernd bestimmter Menge festgelegt ist, ist der Käufer berechtigt, die Warenmenge, die geliefert werden soll, nachträglich mit maximaler Abweichung von 10 % gegenüber der Menge, die in den Messeinheiten im Kaufvertrag festgelegt ist, zu präzisieren.

Wenn der Käufer die Warenmenge, die im Kaufvertrag in Messeinheiten mit annähernd bestimmter Menge festgelegt ist, nicht nachträglich präzisiert, kann der Unterschied zwischen der Ware, die in Messeinheiten im Kaufvertrag bestimmt ist, und der Warenmenge, die tatsächlich geliefert wird, höchstens 5 % der Menge, die im Kaufvertrag bestimmt ist, betragen.

4.2 Güte, Qualität und Ausführung.

Die Ware muss dem Käufer in der Güte und Ausführung geliefert werden, die der Kaufvertrag ausdrücklich bestimmt. Wenn die Güte und Ausführung der Ware im Kaufvertrag nicht ausdrücklich bestimmt sind, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Ware in der Güte und Ausführung zu liefern, die voll dem Zweck entspricht, zu dem eine solche Ware geliefert wird, und wenn ein solcher Zweck nicht vereinbart wurde, zu dem Zweck, zu dem eine solche Ware in der Regel benutzt wird. Die Ware muss allen technischen Anforderungen, technischen Normen und Sicherheitsnormen für die gegebene Warenart entsprechen, und zwar sowohl den verbindlichen als auch den empfohlenen Normen. Die Ware und die Bestandteile, die zu ihrer Herstellung verwendet wird, müssen neu, ungebraucht, unbeschädigt und aus hochwertigem Material gefertigt sein. Insofern die Ware auf der Grundlage von Mustern, Entwürfen oder Zeichnungen geliefert wird, muss sie diesen Mustern oder Zeichnungen vollkommen entsprechen. Die Ware muss in der Lage sein, dauerhaft die standardgemäße Leistung in Einklang mit den Eigenschaften und der Qualität zu geben, die im Kaufvertrag festgelegt sind, und voll dem Zweck entsprechen, für den sie geliefert wird. Die Ware darf nicht durch Rechtsmängel, bspw. durch ein Pfandrecht, belastet sein. Die Ware sollte nicht vor der Lieferung auf die entsprechenden Vermögenskonten der Buchungsgruppe 02 – Abgeschriebene langfristige Sachanlage verbucht werden, sondern in die Vorräte. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer in der Frist spätestens bis zur ordnungsgemäßen Übernahme der Ware das Herkunftsland der Ware mitzuteilen. Wenn sich das Herkunftsland der Ware und das Herkunftsland der Komponenten oder des Materials, in dem die Ware hergestellt und/oder zusammengesetzt wird, unterscheiden, ist der Verkäufer verpflichtet, diese beiden Angaben aufzuführen. Bei gebrauchten Komponenten oder von Material genügt es, wenn der Verkäufer dem Käufer die Angaben über die Komponenten und Materialien mitteilt, die für die gegebene Warenart grundlegend sind. Bei einer Verletzung dieser Bestimmung oder bei Falschheit einer solchen Mitteilung ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- CZK zu erstatten. Durch die Bezahlung der Vertragsstrafe wird das Recht auf Schadensersatz auf keinerlei Art berührt. Der Käufer ist berechtigt, beide Ansprüche selbständig nebeneinander zur Geltung zu bringen, und die Vereinbarung der Vertragsstrafe hat keinen Einfluss auf die Schadenshaftung, ihre Geltendmachung, die Höhe und das Recht auf ihre Erstattung.



4.3 Einhaltung der Rechtsvorschriften.

Der Verkäufer erklärt, dass bei der Herstellung der Ware keine Rechtsvorschriften verletzt wurden, die bspw. die Produktion, die Benutzung und eine andere Handhabung von gefährlichen und toxischen Stoffen regeln, und dass die Ware alle eventuellen Anforderungen erfüllt, die durch die Rechtsvorschriften festgelegt sind. Wenn sich die oben aufgeführte Erklärung des Verkäufers als unwahr erweist, ist der Verkäufer dem Käufer für den Schaden verantwortlich, der durch die Verletzung der Rechtsvorschriften verursacht wurde.

4.4 Spezielles Werkzeug oder Ausstattung.

Wenn für die Montage, die laufende und außerordentliche Wartung und Reparaturen spezielles Werkzeug oder Ausstattung notwendig ist, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer schriftlich vor dem Abschluss des Kaufvertrags auf diese Tatsache hinzuweisen, einschließlich der Angabe über die Zugänglichkeit und die laufenden Kosten für die Besorgung eines solchen Werkzeugs oder Ausstattung.

4.5 Verpackung, Sicherung und Ausrüsten der Ware.

Für einen eventuellen Transport ist der Verkäufer verpflichtet, auf seine Kosten die Ware einzupacken, abzusichern oder anders auf die Art, die der Kaufvertrag ausdrücklich festlegt, für den Transport auszurüsten. Falls die Art der Verpackung und Sicherung der Ware für den Transport im Kaufvertrag nicht ausdrücklich festgelegt ist, ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware für den Transport so zu verpacken und abzusichern, damit es im Verlauf des Transports einschließlich der Beladung und Entladung nicht zu einer Beschädigung oder Entwertung der Ware kommen kann. Bei der Verpackung und Sicherung der Ware für den Transport ist der Verkäufer verpflichtet, die Anweisungen des Käufers zu respektieren. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer auf ungeeignete Anweisungen des Käufers hinzuweisen. Wenn der Verkäufer den Käufer nicht auf ungeeignete Anweisungen hinweist, ist der Verkäufer ebenfalls für eventuelle Schäden verantwortlich, die durch die Durchführung ungeeigneter Hinweise des Käufers entstanden. Der Verkäufer stimmt zu, dass alle Kosten für die Verpackung, Sicherung und Ausrüstung der Ware gemäß dieser Bestimmung bereits im Preis des Kaufvertrags enthalten sind.

4.6 Erfordernisse der Verpackung der Ware.

Die Verpackung der Ware muss die sichere Lagerung ohne Verlust ihrer Qualität ermöglichen. Auf der Verpackung der Ware müssen an einer sichtbaren Stelle die lesbare Bezeichnung des Verkäufers, des Käufers, die Bestellnummer, die Identifikationsnummer der Ware (ID), die Angaben über die Menge und Art der Ware gemäß der Bezeichnung und Gliederung, die im Kaufvertrag aufgeführt ist, und die Hinweise für eine sichere Handhabung der Ware aufgeführt sein, d.h. vor allem die Handhabungszeichen für die Bezeichnung der Transportverpackungen und die Bezeichnungen, die von den Rechtsvorschriften, die die Produktion, Benutzung und andere Handhabung dieser Ware regeln, verlangt werden, z.B. von den Rechtsvorschriften, die gefährliche oder toxische Stoffe regeln. Die Verpackung der Ware muss umweltschonend sein. Die Verpackung der Ware muss weiterhin die Angabe über das Bruttogewicht der Ware und über die Größe der Verpackung enthalten, die durch ein Schild, durch Farbe oder auf andere deutliche und lesbare Art gekennzeichnet sind; mit Ausnahme von Ware, die in solchen Verpackungen verpackt ist (z.B. Beutel), bei denen bei der Handhabung durch den Auftraggebers aus dem Charakter der Sache objektiv kein Unfallrisiko droht und deren Bruttogewicht 5 kg nicht überschreitet. Ware ohne Angabe der festgelegten Erfordernisse wird als fehlerhaft angesehen.

5. Belege zur Ware

5.1 Belege zur Ware.

Der Verkäufer ist verpflichtet, zusammen mit der Ware die Belege zu liefern, die im Kaufvertrag ausdrücklich aufgeführt sind. Wenn solche Belege im Kaufvertrag nicht ausdrücklich aufgeführt sind, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer sämtliche Belege zu übergeben, die zur Übernahme, zur freien Handhabung, zur Verzollung und zur Benutzung der Ware notwendig sind, insbesondere die Belege, die die technischen Bedingungen für die Installation, den Betriebs und die Wartung der Ware regeln.

5.2 Zertifikate.

Auf Verlangen des Käufers übergibt der Verkäufer dem Käufer die Zertifikate zur Ware, die im Kaufvertrag aufgeführt sind und/oder die von den Rechtsvorschriften für die gegenständliche Ware verlangt werden. Diese Zertifikate wird der Verkäufer dem Käufer so übergeben, dass der Käufer immer ein gültiges Zertifikat zur Verfügung hat. Unter Zertifikaten gemäß dieser Bestimmung werden Konformitätserklärungen der Produkte, Systeme, insbesondere das Zertifikat EN 10204 - 3.1, für gelieferte Materialien und Ware verstanden (siehe Bestellformular).

5.3 Mitwirkung bei der Besorgung der Belege.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer auf seine Anforderung jegliche Hilfe bei der Besorgung der Belege oder der entsprechenden elektronischen Berichte zu gewähren, die in der Tschechischen Republik und/oder im Herkunftsland ausgestellt oder herausgegeben wurden, die der Käufer für die Ausfuhr oder Einfuhr der Ware im Bedarfsfall für den Transit der Ware über das Gebiet eines Drittstaates verlangen kann.

5.4 Form, einige Erfordernisse der Belege.

Die Belege, die der Verkäufer gemäß diesem Kaufvertrag dem Käufer zu liefern verpflichtet ist, müssen auf allen Stellen lesbar, übersichtlich und fehlerlos sein. Die Belege müssen immer in schriftlicher gedruckter Form geliefert werden, die nicht durch eine Aufzeichnung auf Datenträgern ersetzt werden kann. Wenn der Käufer den Verkäufer dazu auffordert, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Belege auch in der Form einer Aufzeichnung auf Datenträgern zu liefern, und zwar in einem frei zugänglichen Datenformat. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Belege, die sich auf Ware beziehen, in der Sprachversion, die vom Käufer bestimmt wird, zu liefern. Die Kosten, die mit der Ausfertigung und Zustellung aller Belege in der notwendigen Anzahl einschließlich ihrer Korrekturen, Ergänzungen, der Ersatzlieferung und der Lieferung in Form einer Aufzeichnung auf Datenträgern verbunden sind, trägt der Verkäufer. Durch die Zustellung der Belege an den Käufer werden diese Eigentum des Käufers, der berechtigt ist, frei über sie zu verfügen.

5.5 Kostenerstattung.

Sämtliche Kosten, wie es Zoll- und Lagergebühren und andere Gebühren sind, die dem Käufer infolge einer verspäteten Übergabe der ordnungsgemäßen Belege durch den Verkäufer entstehen, werden dem Verkäufer berechnet, und der Verkäufer verpflichtet

sich hiermit ausdrücklich, sie zu erstatten. Falls der Käufer diese Kosten erstatten sollte, verpflichtet sich der Verkäufer, ihm die so erstatteten Kosten zu ersetzen.

6. Ort der Warenlieferung

6.1 Lieferort.

Insofern es der Kaufvertrag nicht anders bestimmt und der Käufer nicht irgendwann vor der Lieferung einen anderen Lieferort bestimmt, ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware auf seine Kosten und Gefahr dem Käufer an den Ort des entsprechenden Werks des Käufers an diese Adresse zu liefern:

- Für das Werk Horažďovice
Strakonická 365
341 01 Horažďovice,
- Für das Werk Sušice,
U Kapličky 303
342 01 Sušice

6.2 Lieferklausel.

Die Lieferung der Ware richtet sich nach der Lieferbedingung DDP Lieferort gemäß den Regeln INCOTERMS 2010. Falls zwischen den Vertragsparteien eine andere Lieferklausel vereinbart ist, bleiben, wenn es im Kaufvertrag nicht anders bestimmt ist, die Fassungen der Bestimmungen, die in Teil 8. und 9. dieser Allgemeinen Bedingungen geregelt sind, unberührt und gültig.

7. Leistungstermin

7.1 Leistungstermin

Den Leistungstermin bestimmt der Kaufvertrag. Insofern der Leistungstermin nicht im Kaufvertrag festgelegt ist, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Ware innerhalb von 10 Tagen ab dem Abschluss des Kaufvertrags zu liefern.

7.2 Lieferung an Werktagen und in der Arbeitszeit.

Wenn der Lieferort der Ware der Sitz oder der Ort des Werks des Käufers ist, ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware an Werktagen und in der üblichen Arbeitszeit des Käufers zu liefern, d.h. von 6.00 bis 14.00 Uhr, insofern es der Käufer nicht anders bestimmt. Nach 14.00 Uhr ist die Warenannahme nur auf der Grundlage einer vorhergehenden telefonischen Vereinbarung des Verkäufers mit dem Leiter der Warenannahme möglich. Die Anforderung des Verkäufers an die Lieferung der Ware nach 14.00 Uhr muss an jedem Werktag spätestens bis 13.30 Uhr erhoben werden.

7.3 Verständigung über den Termin der Ware Zustellung.

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer schriftlich wenigstens 7 Tage im voraus darüber zu verständigen, wann die Ware dem Käufer an den Lieferort zugestellt und zur Verfügung gestellt wird. Zum Ausschluss von Zweifeln erklären die Vertragsparteien ausdrücklich, dass durch die Vereinbarung des vorhergehenden Satzes kein vereinbarter Leistungstermin betroffen ist. Wenn der Käufer dem Verkäufer in der Frist von 5 Tagen vor dem Leistungstermin gemäß Bestimmung 7.1 dieser Allgemeinen Bedingungen schriftlich mittels des Inhabers der Postlizenz, per Telefax oder mittels elektronischer Post, gegebenenfalls auch durch persönliche Zustellung oder mündlich mitteilt, dass er den Leistungstermin verschiebt, ist er berechtigt, den vereinbarten Leistungstermin im Kaufvertrag oder gemäß Bestimmung 7.1 dieser Allgemeinen Bedingungen zu verschieben, höchstens jedoch um 60 Tage.

8. Ordnungsgemäße Warenlieferung

8.1 Ordnungsgemäße und rechtzeitige Lieferung.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Ware ordnungsgemäß und rechtzeitig zu liefern. Die Ware wird als rechtzeitig geliefert angesehen, wenn sie im vereinbarten Leistungstermin geliefert wird. Die Ware wird mit dem Moment der Erfüllung aller folgenden Bedingungen als ordnungsgemäß geliefert angesehen:

- Die Ware wird vom Verkäufer ordnungsgemäß an den Lieferort zugestellt,
- Zusammen mit der Ware werden die vollständigen und fehlerfreien Belege, die sich auf die Ware beziehen, geliefert,
- Die Ware wird vom Käufer formal übernommen,
- Die Ware wird dem Käufer ohne jegliche Mängel geliefert. Mit ersichtlichen Mängeln kann die Ware nur dann geliefert werden, wenn der Käufer diese Mängel im Protokoll aufführt, das eine Anlage des Lieferscheins des Verkäufers bildet, und er ausdrücklich erklärt, dass er diese Ware trotz dieser Mängel übernimmt. In einem solchen Fall ist der Käufer verpflichtet, den festgestellten ersichtlichen Fehler im Protokoll entsprechend zu spezifizieren, zusammen mit der Angabe der konkreten Ware, auf die sich der gegebene ersichtliche Fehler bezieht. Die Übernahme der Ware durch den Käufer ändert jedoch nichts daran, dass die gelieferte Ware Mängel hat, und die Ansprüche des Käufers aus der Mängelhaftung werden durch diese Übernahme in keiner Weise berührt.

8.2 Vertragsstrafe.

Wenn der Verkäufer seine Pflicht nicht rechtzeitig und/oder ordnungsgemäß erfüllt, dem Käufer die Ware zu liefern, entsteht dem Käufer gegenüber dem Verkäufer ein Anspruch auf Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises der Ware, mit deren ordnungsgemäßer Lieferung der Verkäufer in Verzug kommt, für jeden Verzugstag. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 14 Tagen ab der Zustellung der Abrechnung der Vertragsstrafe an den Verkäufer fällig. Durch die Bezahlung der Vertragsstrafe ist das Recht auf Schadensersatz in keiner Weise berührt. Der Käufer ist berechtigt, beide Ansprüche selbstständig nebeneinander geltend zu machen, und die Vereinbarung der Vertragsstrafe hat keinen Einfluss auf die Haftung für den Schaden, seine Geltendmachung, die Höhe und das Recht auf seine Erstattung.

8.3 Protokoll über Mängel an der zugestellten Ware.

Wenn der Käufer feststellt, dass die zugestellte Ware ersichtliche Mängel hat, und nicht gemäß Bestimmung 8.1 Buchst. d) dieser Allgemeinen Bedingungen erklärt, dass er die Ware auch mit ersichtlichen Mängeln übernimmt, wird ein Reklamationschein (Formular F14) verfasst, der Angaben über die Warenlieferung, die Beschreibung des festgestellten Mangels, die Angaben über die Person, die den Mangel feststellte, und die Unterschrift der Person, die berechtigt ist, in dieser Sache im Namen oder in Vertretung des Käufers zu handeln, enthält.

8.4 Ansprüche des Käufers bei der Zustellung von fehlerhafter Ware.

Wenn die Ware bei der Zustellung an den Lieferort ersichtliche Mängel hat, ist der Käufer berechtigt:

- vom Verkäufer die Durchführung der Kontrolle der Ware an dem Ort und in der Frist, die vom Käufer bestimmt wird, zu verlangen;



b) die Übernahme der fehlerhaften Ware abzulehnen und sie auf Kosten des Verkäufers zurückzugeben, ohne dass der Käufer dadurch in Verzug mit der Warenübernahme kommen würde; oder
c) die fehlerhafte Ware zu übernehmen, wobei dem Käufer ein Anspruch auf einen entsprechenden Preisnachlass vom Kaufpreis entsteht; oder
d) die fehlerhafte Ware zu übernehmen, wobei dem Käufer der Anspruch auf Beseitigung dieser Mängel entsteht.
Der Käufer ist berechtigt, einen, mehrere oder alle Ansprüche, die in dieser Bestimmung aufgeführt sind, zur Geltung zu bringen, insofern sie aus dem Charakter der Sache anwendbar sind.

9. Schadensgefahr an der Ware, Übergang des Eigentumsrechts

9.1 Übergang der Schadensgefahr an der Ware.

Die Schadensgefahr an der Ware geht mit dem Moment der ordnungsgemäßen Lieferung und Übernahme der Ware auf den Käufer über.

9.2 Schadensgefahren an den Sachen des Käufers.

Die Schadensgefahr an allen Sachen und/oder Materialien, die dem Verkäufer vom Käufer zur Bearbeitung übergeben werden, wie es bspw. Muster, Schnitte, Stempel, technische Zeichnungen, Formen, Geräte, Werkzeuge u.a. sind, die im Eigentum des Käufers sind und dem Verkäufer zur Erfüllung des Kaufvertrags gewährt wurden und/oder die vom Käufer getrennt bestellt wurden, trägt der Verkäufer ab dem Moment ihrer Übernahme bis zum Moment ihrer Rückgabe an den Käufer. Der Verkäufer verpflichtet sich außerdem, dass die Sachen und/oder Materialien gemäß dem vorhergehenden Satz ausschließlich für die Warenlieferungen an den Käufer gemäß dem Kaufvertrag verwendet werden, und er erklärt ausdrücklich, dass er sich verpflichtet, dass er diese Sachen und/oder Materialien nicht anders verwendet, und gleichzeitig stellt er sicher, dass diese Sachen und/oder Materialien nicht von einer dritten Person verwendet werden, mit Ausnahme einer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des Käufers. Der Verkäufer verpflichtet sich, dass er diese Sachen und/oder Materialien mit einer Kennzeichnung versehen wird, dass sie Eigentum des Käufers sind, und dass er diese Sachen und/oder Materialien getrennt von den sonstigen Sachen und Materialien lagern wird. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer im vollen Umfang den Schaden zu erstatten, der durch die Nichteinhaltung dieser Pflicht entstand, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn oder eine dritte Person verletzt wurde.

9.3 Erlangung des Eigentumsrechts.

Das Eigentumsrecht an der Ware, die dem Käufer vom Verkäufer auf der Grundlage des Kaufvertrags und dieser Allgemeinen Bedingungen geliefert wird, erlangt der Käufer im dem Moment des Übergangs der Schadensgefahr an der Ware auf den Käufer.

10. Änderungen des Kaufvertrags

10.1 Änderungen des Kaufvertrags.

Der Käufer ist berechtigt, dem Verkäufer jederzeit schriftlich einen Antrag auf Änderung des Kaufvertrags mitzuteilen, dessen Inhalt die Änderung des Kaufvertrags ist, insbesondere im Hinblick auf Menge und Qualität der Ware, den Lieferort der Ware, die Lieferfristen, die Anweisungen hinsichtlich der Warenverpackung. Der Verkäufer ist verpflichtet, in einer Frist von 3 Werktagen ab dem Tag der Zustellung des schriftlichen Antrags des Zusatzes auf Änderung des Kaufvertrags gemäß dem ersten Satz dieser Bestimmung:

- den Änderungsantrag auf Änderung des Kaufvertrags schriftlich zu bestätigen und ihm dem Käufer zuzusenden; oder
- dem Käufer die objektiven Gründe mitzuteilen, die dem Verkäufer an der Bestätigung einer solchen Änderung des Kaufvertrags hindern.

10.2 Vertragsstrafe.

Wenn der Verkäufer seine Pflicht, die in Abs. 10.1 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführt ist, nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt, entsteht dem Käufer gegenüber dem Verkäufer ein Anspruch auf Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Kaufpreises der Ware, die gemäß dem ursprünglichen Kaufvertrag festgelegt ist, für jeden Verzugstag. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 14 Tagen ab der Zustellung der Abrechnung der Vertragsstrafe an den Verkäufer fällig. Durch die Bezahlung der Vertragsstrafe wird das Recht auf Schadensersatz im Umfang, der die Vertragsstrafe übersteigt, nicht berührt.

10.3 Übertragbarkeit der Rechte und/oder der Pflichten.

Der Käufer ist berechtigt, die Rechte und/oder Pflichten aus dem Kaufvertrag auf eine dritte Person zu übertragen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Kaufvertrag auf eine dritte Person schriftlich mitzuteilen. Bei einer Übertragung der Rechte und/oder Pflichten aus dem Kaufvertrag erteilt der Verkäufer seine Zustimmung zur Übertragung und verpflichtet sich, dass er in einem solchen Fall seine Pflichten aus dem Kaufvertrag gegenüber dem Rechtsnachfolger des Käufers erfüllen wird, der in der Mitteilung gemäß dem ersten Satz dieser Bestimmung aufgeführt ist, und gleichzeitig wird er ihm gegenüber auch alle Ansprüche aus dem übertragenen Kaufvertrag geltend machen.
Die Wirksamkeit der Rechte und Pflichten tritt mit der Zustellung der Mitteilung gemäß dieser Bestimmung an den Verkäufer ein.

11. Garantie

11.1 Garantie auf die gelieferte Ware.

Der Verkäufer gewährt dem Käufer und gleichzeitig allen anderen Personen, die das Eigentumsrecht oder ein anderes Recht an der Ware oder an den Sachen erlangen, deren Bestandteil die Ware ist, eine Garantie auf die gelieferte Ware. Der Verkäufer verpflichtet sich, dass die Ware, die gemäß diesem Kaufvertrag geliefert wird, während der Garantiezeit für die Verwendung zum Zweck tauglich sein wird, der im Kaufvertrag festgelegt ist, ansonsten zu dem üblichen Zweck, und dass sie die durch den Kaufvertrag festgelegten Eigenschaften behält. Wenn der Kaufvertrag einige Eigenschaften der Ware nicht festlegt, verpflichtet sich der Verkäufer gegenüber dem Käufer durch die Garantie, dass die Ware, die gemäß diesem Kaufvertrag geliefert wird, während der Garantiezeit die üblichen Eigenschaften haben wird.

11.2 Länge und Beginn der Garantiezeit.

Die Länge der Garantiezeit legt der Kaufvertrag fest. Wenn der Kaufvertrag die Länge der Garantiezeit nicht ausdrücklich festlegt, beträgt die Länge der Garantiezeit 36 Monate ab dem Tag der ordnungsgemäßen Warenlieferung. Die so festgelegte Garantiezeit wird immer um den Zeitraum ab der ordnungsgemäßen Warenlieferung bis zu dem Tag verlängert, an dem die Garantiezeit für das Produkt des Käufers zu laufen

beginnt, für dessen Produktion die Ware, die vom Verkäufer geliefert wurde, verwendet wurde oder dessen Bestandteil die Ware ist.

11.3 Anhalten der Garantiezeit.

Die Garantiezeit läuft nicht in dem Zeitraum, in dem der Käufer oder andere Personen, die in der Bestimmung 11.1 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführt sind, die gelieferte Ware aufgrund ihrer Mängel, für die der Verkäufer verantwortlich ist, nicht benutzen können.

12. Haftung für Warenmängel

12.1 Einige faktische Warenmängel.

Die Ware hat Mängel, wenn sie nicht in der Menge, Qualität und Ausführung, die durch den Kaufvertrag oder diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegt sind, ordnungsgemäß für den Transport verpackt und ausgerüstet, geliefert wird.

12.2 Mängeln in den Belegen, Reklamation.

Als Warenmängel werden auch Mängel in den Belegen angesehen, die der Verkäufer dem Käufer zusammen mit der Ware gemäß diesem Kaufvertrag, diesen Allgemeinen Bedingungen oder gemäß den Rechtsvorschriften zu liefern verpflichtet ist. Falls die Belege Mängel aufweisen werden, ist der Käufer berechtigt, sie dem Verkäufer auf seine Kosten zurückzugeben und/oder den Verkäufer zur Lieferung von Belegen ohne Mängel aufzufordern. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die vollständigen Belege ohne Mängel ohne überflüssigen Verzug zu liefern, spätestens innerhalb von 2 Werktagen ab der Rückgabe der fehlerhaften Belege oder ab der Zustellung der Aufforderung des Käufers.

12.3 Rechtliche Mängel.

Die Ware hat rechtliche Mängel, wenn sie mit einem Recht einer dritten Person belastet ist, es sei denn, dass der Käufer eine schriftliche Zustimmung zu dieser Belastung äußerte.

12.4 Mängelhaftung.

Der Verkäufer haftet während der gesamten Garantiezeit für alle Mängel, die während dieser Zeit an der Ware auftreten, und zwar ohne Rücksicht darauf, wann diese Mängel entstanden. Der Käufer ist berechtigt, dem Verkäufer diese Mängel jederzeit während der Garantiezeit mitzuteilen. Die Vertragsparteien erklären gleichzeitig ausdrücklich, dass der Käufer nicht verpflichtet ist, die Ware bei der Übernahme oder unmittelbar danach zu kontrollieren.

Für die Beseitigung von Zweifeln schließen die Vertragsparteien ausdrücklich die Anwendung von § 424, § 427 und § 428 des Handelsgesetzbuches aus.

12.5 Protokoll über die Mängel an der gelieferten Ware.

Wenn der Käufer an der gelieferten Ware irgendwelche Mängel feststellt, verfasst der Käufer, insofern es der Kaufvertrag oder diese Allgemeine Bedingungen nicht anders bestimmen, ein Mängelprotokoll, das die Angaben über die Warenlieferung, die Person, die den Mangel feststellte, das Datum der Feststellung des Mangels und die Beurteilung des Charakters des Mangels, die vom Käufer durchgeführt wird, enthalten wird. Der Käufer sendet dem Verkäufer dieses Protokoll ohne überflüssigen Verzug zusammen mit der Aufforderung, einen Vorschlag zur Beseitigung des Mangels und zur Vereinbarung von Abhilfe mitzuteilen.

12.6 Form und Zustellung des Mängelprotokolls.

Das Mängelprotokoll kann dem Verkäufer in schriftlicher Form zugesendet werden, und zwar mittels des Inhabers der Postlizenz, elektronisch oder per Telefax, gegebenenfalls auch durch persönliche Zustellung. Das Protokoll, das elektronisch oder per Telefax zugestellt wird, muss vom Verkäufer unverzüglich nach seiner Zustellung bestätigt werden. Wenn das Gegenteil nicht bewiesen wird, wird angenommen, dass das Protokoll, das auf irgendeine Art gemäß dem ersten Satz dieser Bestimmung gesendet wurde, mit Ausnahme eines Protokolls, das elektronisch oder per Fax gesendet wurde, dem Verkäufer am 2. Tag ab dem Moment seiner Absendung an den Verkäufer zugestellt wurde, wobei es nicht entscheidend ist, ob der Verkäufer das Protokoll erhielt oder nicht. Wenn das Gegenteil nicht bewiesen wird, wird angenommen, dass das Protokoll, das elektronisch oder per Fax gesendet wurde, dem Verkäufer im Moment seiner Absendung zugestellt wurde.

12.7 Pflichten des Verkäufers, Mitteilung des Vorschlags zur Art der Beseitigung des Mangels.

Der Verkäufer ist verpflichtet und erklärt, dass er in der Frist gemäß diesem Kaufvertrag, ansonsten in einer Frist von 24 Stunden ab der Zustellung des Mängelprotokolls gemäß den Bestimmungen 12.5 und 12.6 dieser Allgemeinen Bedingungen, laut den Anweisungen des Käufers die Pflicht erfüllt:

- sich an den Leistungsort oder an den Ort, der vom Käufer bestimmt wird, zum Zweck der Warenkontrolle und zur näheren Feststellung der Mängel, die ihm der Käufer im Mängelprotokoll mitteilte, einzustellen, und dem Käufer in dieser Frist einen Vorschlag für das konkrete Vorgehen, mit dem die Mängel der Ware beseitigt werden, mitzuteilen, oder
- dem Käufer einen Vorschlag für das konkrete Vorgehen, mit dem die Mängel der Ware mit maximaler Anstrengung, Sorgfalt und unter Berücksichtigung der technologischen Fristen beseitigt werden, mitzuteilen, einschließlich der geplanten Realisierungstermine der festgelegten Korrekturmaßnahmen, und zwar auf Kosten des Verkäufers.

12.8 Wahl des Anspruchs aus der Mängelhaftung, Festlegung der Art und Frist der Mängelbeseitigung.

Die Wahl des Anspruchs aus der Haftung für Warenmängel sowie die Wahl der Art, auf die die festgestellten Mängel beseitigt werden sollen, steht ausschließlich dem Käufer zu, wobei dieser nicht an die Vorschläge des Verkäufers gebunden ist. Der Käufer ist verpflichtet, in einer Frist von 48 Stunden nach der Mitteilung des Verkäufers gemäß der Bestimmung 12.7 dieser Allgemeinen Bedingungen schriftlich dem Verkäufer mitzuteilen, dass:

- er der Art der Beseitigung der Warenmängel, die vom Verkäufer vorgeschlagen wurde, zustimmt, und er legt selbst die Frist für die Beseitigung fest, oder
- er stimmt der Art, die vom Verkäufer vorgeschlagen wurde, nicht zu, und legt selber die Art und auch die Frist für die Beseitigung der Warenmängel fest, oder
- er bringt einen anderen Anspruch aus der Haftung für Warenmängel gemäß der Bestimmung 12.9 dieser Allgemeinen Bedingungen vor, als es die Beseitigung der Warenmängel ist.



Falls der Verkäufer mit der Pflicht, eine Mitteilung gemäß der Bestimmung 12.7 dieser Allgemeinen Bedingungen zu tätigen, in Verzug kommt, ist der Käufer berechtigt, einen Anspruch aus der Mängelhaftung und/oder die Art der Mängelbeseitigung und die Frist für die Erfüllung in einer Frist von 24 Stunden ab dem Tag, an dem die Frist für die Mitteilung vergeblich verstrichen, die in der Bestimmung 12.7 dieser Allgemeinen Bedingungen festgelegt ist, zu wählen. Die Art der Beseitigung des Mangels/der Mängel und die Frist für ihre Beseitigung, die der Käufer gemäß dieser Bestimmung, Buchst. a), b) festlegte, sowie die Wahl des Anspruchs aus der Mängelhaftung gemäß Buchst. c) sind für den Verkäufer verbindlich.

12.9 Ansprüche aus der Mängelhaftung.

Der Käufer ist ohne Rücksicht auf den Charakter des Mangels und die Schwere der Verletzung des Kaufvertrags durch Auftreten eines Mangels immer berechtigt:

- die Beseitigung der Mängel durch Lieferung von Ersatzware für die fehlerhafte Ware, durch Lieferung von fehlender Ware zu verlangen und die Beseitigung von rechtlichen Mängeln zu fordern,
- die Beseitigung der Mängel durch Reparatur der Ware zu verlangen, insofern die Mängel reparabel sind,
- einen angemessenen Preisnachlass vom Kaufpreis zu verlangen,
- dem Vertrag zurückzutreten,
- selber oder mittels einer anderen Person und auf Kosten des Verkäufers die Ware zu kontrollieren, die unerlässlichen Vorrichtungen zur Feststellung der Mängel durchzuführen, auszusortieren, zu reparieren oder eine Ersatzlieferung sicherzustellen. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer diese Kosten im vollen Umfang zu erstatten. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, die entstandenen Kosten gemäß dem vorhergehenden Satz ordnungsgemäß zu belegen, und eine Dokumentation anzufertigen, aus der die Warenmängel ersichtlich sind (Fotodokumentation, Videodokumentation u.a.); wobei die Wahl zwischen diesen Ansprüchen ausschließlich dem Käufer zusteht.

Ohne Rücksicht auf den gewählten Anspruch ist der Käufer berechtigt, dem Verkäufer eine Pauschalersatzung für die Geltendmachung eines jeden Rechts aus der Mängelhaftung in Höhe von 1.000,- CZK zu berechnen. Dadurch ist auf keine Weise das Recht des Käufers auf Erstattung sämtlicher weiterer Kosten, die dem Käufer in Zusammenhang mit der fehlerhaften Ware entstehen (insbesondere Kosten für die Diagnostik des Fehlers, Reisegeld, entgangener Gewinn u.a.), oder das Recht auf Erstattung eines weiteren Schadens betroffen. Der Käufer ist berechtigt, alle Ansprüche selbstständig nebeneinander zur Geltung zu bringen, und die Vereinbarung von Erstattungen gemäß diesem Absatz hat keinen Einfluss auf weitere Ansprüche aus der Mängelhaftung, ihre Geltendmachung, die Höhe und das Recht auf ihre Erstattung.

12.10 Nachträgliche Wahl des Anspruchs aus der Mängelhaftung.

Wenn sich nachträglich zeigt, dass die Warenmängel nicht reparabel sind oder dass mit der Reparatur unangemessene Kosten verbunden sind, kann der Käufer die Lieferung von Ersatzware verlangen, insofern er dem Verkäufer diese seine Entscheidung ohne überflüssigen Verzug mitteilte, nachdem der Verkäufer ihm die aufgeführte Tatsache mitteilte.

12.11 Nichtbeseitigung von Warenmängeln.

Wenn der Käufer einen Anspruch aus der Mängelhaftung gemäß der Bestimmung 12.9 Buchst. a) und b) dieser Allgemeinen Bedingungen geltend macht, und der Verkäufer die Warenmängel nicht auf die Art und in der Frist, die vom Käufer bestimmt wird, beseitigt oder wenn der Verkäufer dem Käufer vor ihrem Verstreichen mitteilt, dass er die Mängel nicht beseitigt, kann der Käufer:

- vom Kaufvertrag zurücktreten oder
- jedlichen anderen Anspruch gemäß der Bestimmung 12.9 dieser Allgemeinen Bedingungen verlangen.

12.12 Nichterstattung eines Teils des Kaufpreises bis zur Beseitigung der Mängel.

Der Käufer ist bis zum Zeitpunkt der Beseitigung aller Warenmängel nicht verpflichtet, dem Verkäufer einen beliebigen Teil des Kaufpreises der fehlerhaften Ware, der dem Verkäufer noch nicht erstattet wurde, zu erstatten.

12.13 Typenfehler.

Wenn Gegenstand der Lieferung oder von wiederholten Lieferungen Ware der gleichen Art ist und bei wenigstens 10 % (minimal jedoch bei 2 St.) von der Anzahl der insgesamt gelieferten Ware auf der Grundlage aller Lieferungen ein übereinstimmender Fehler auftritt, wird ein solcher Fehler als Typenfehler angesehen, wobei die Geltendmachung von Rechten aus der Haftung für einen Typenfehler auch dann möglich ist, wenn bei einiger Ware die Garantiezeit abgelaufen ist. Wenn bei der gelieferten Ware der gleichen Art ein Typenfehler auftritt, ist der Verkäufer verpflichtet, wenn der Käufer in Beziehung zum Teil und/oder zur gesamten Warenlieferung keinen anderen Anspruch als den gemäß der Bestimmung 12.9 dieser Allgemeinen Bedingungen bestimmt, für den Käufer innerhalb von 14 Tagen ab der Feststellung des Auftretens eines Typenfehlers auf seine Kosten die gesamte Ersatzlieferung der Ware, die dem Kaufvertrag entspricht, sicherzustellen. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht des Verkäufers ist der Käufer berechtigt, nach dem vergeblichen Verstreichen der Frist, die dem Verkäufer für die Lieferung der Ersatzleistung festgelegt wurde, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

12.14 Weitere Ansprüche des Käufers.

Neben den Ansprüchen aus der Mängelhaftung hat der Käufer Anspruch auf eine Vertragsstrafe in der Höhe, die in der Bestimmung 12.15 dieser Allgemeinen Bedingungen bestimmt ist, sowie auf Erstattung eines jeden Schadens.

12.15 Vertragsstrafe.

Wenn der Verkäufer mit der Erfüllung seiner Pflichten in Verzug kommt, die aus der Mängelhaftung der Ware hervorgehen, entsteht dem Käufer gegenüber dem Verkäufer ein Anspruch auf Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises der fehlerhaften Ware für jeden Verzugstag bei der Erfüllung der Pflicht, die Ware ordnungsgemäß zu liefern. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 14 Tagen ab der Zustellung der Abrechnung der Vertragsstrafe an den Verkäufer fällig. Durch die Bezahlung der Vertragsstrafe ist das Recht auf Schadensersatz in keiner Weise berührt. Der Käufer ist berechtigt, beide Ansprüche selbstständig nebeneinander zur Geltung zu bringen, und die Vereinbarung der Vertragsstrafe hat keinen Einfluss auf die Haftung für den Schaden, seine Geltendmachung, die Höhe und das Recht auf seine Erstattung.

13. Kaufpreis

13.1 Höhe des Kaufpreises.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen, der im Kaufvertrag festgelegt ist. Der Kaufpreis schließt alle Kosten ein, die mit der Ware verbunden sind, auch die Kosten für die Verpackung der Ware, für den Transport der Ware, die Versicherung der Ware, die Kosten, die mit der Besorgung der Belege für die Ware verbunden sind, die Etikettierung, Zölle, Steuern, Lagergebühren usw. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer vom Kaufpreis den Preisnachlass anzuziehen, auf den er auf der Grundlage des Kaufvertrags oder einer anderen Vereinbarung Anspruch hat, und zwar auch, wenn der Käufer den Verkäufer nicht zum Abzug des Preisnachlasses auffordert oder seine konkrete Höhe beziffert. Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, dass der Preisnachlass richtig beziffert wird.

13.2 Erklärung des Verkäufers.

Der Verkäufer erklärt, dass der Kaufpreis, der im Kaufvertrag festgelegt ist, ggf. nachträglich durch eine gegenseitige Vereinbarung der Vertragsparteien geregelt wurde, während der Laufzeit des Kaufvertrags in Einklang mit den gültigen Rechtsvorschriften ist, die die Preisbildung in der Tschechischen Republik und im Staat des Verkäufers regeln. Weiterhin erklärt der Verkäufer, dass die Kaufpreise für die Ware, die dem Käufer gemäß diesem Kaufvertrag geliefert wird, nicht weniger günstig sind als die Preise, für die er die gleiche oder ähnliche Ware in einer ähnlichen Menge gegenwärtig anderen Kunden anbietet.

13.3 Entstehung der Pflicht, den Kaufpreis zu bezahlen.

Der Käufer entsteht die Pflicht, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen, sobald er das Eigentumsrecht an der Ware erlangt, insofern es der Kaufvertrag oder eine Vereinbarung der Vertragsparteien nicht anders bestimmt.

13.4 Original der Rechnung.

Die Erstattung des Kaufpreises durch bargeldfreie Banküberweisung führt der Käufer nur auf der Grundlage des Originals der Rechnung durch. Die Vertragsparteien stimmen im Sinne der Bestimmung § 26 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 235/2004 GBl., über Mehrwertsteuern, zu, dass sie sich gegenseitig die Belege in elektronischer Form ausstellen und zusenden, die mit einer verbürgten elektronischen Unterschrift des Ausstellers des Steuerbelegs versehen sind, die auf einem qualifizierten Zertifikat oder einem elektronischen Zeichen des Ausstellers des Steuerbelegs, das auf dem qualifizierten Systemzertifikat gemäß dem Gesetz Nr. 227/2010 GBl., über die elektronische Unterschrift, begründet ist, beruhen. Der Käufer errichtet für die Annahme von Steuerbelegen in elektronischer Form diese E-Mailadresse, an welche die Belege gesandt werden sollen: fakturace@otavstroj.cz. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Verkäufer dem Käufer das Original der Rechnung zusendet, ist der Käufer mit der Erfüllung der Pflicht, den Kaufpreis zu bezahlen, der durch die gegenständliche Rechnung berechnet wird, nicht in Verzug. Wenn es aus der entsprechenden Vereinbarung der Vertragsparteien nicht anders hervorgeht, werden die Begriffe „Rechnung“ und „Steuerbeleg“ als Synonyme verwendet.

13.5 Einige Erfordernisse der Rechnung.

Der Verkäufer ist berechtigt und gleichzeitig verpflichtet, die Abrechnung des Kaufpreises – die Rechnung erst dann auszustellen, wenn dem Käufer die Pflicht entsteht, den Kaufpreis zu bezahlen. Die Rechnung muss die Erfordernisse eines Steuer- und Rechnungsbelegs enthalten, und zwar insbesondere:

- Bestellnummer;
- Bezeichnung und Spezifikation der Ware, einschließlich der Seriennummer der Ware;
- Warenmenge;
- Stückkaufpreis der Ware;
- Höhe des Preisnachlasses, auf den der Käufer Anspruch hat;
- Gesamtkaufpreis für die Ware nach Abzug des Preisnachlasses.

Zur Rechnung muss der Beleg beigelegt werden, der die ordnungsgemäße Warenlieferung nachweist, der vom Käufer bestätigt wird. Der Verkäufer ist verpflichtet, für jeden Kaufvertrag eine selbständige Rechnung auszustellen.

13.6 Korrektur, Ergänzung der Rechnung.

Wenn die Rechnung, die vom Verkäufer ausgestellt wird, nicht die vorgeschriebenen Erfordernisse enthält, wenn sie Angaben in Widerspruch zum Kaufvertrag oder diesen Allgemeinen Bedingungen enthält oder wenn sie die weiteren Bedingungen nicht erfüllt, die in der Bestimmung 13.5 dieser Allgemeinen Bedingungen festgelegt sind, wird sie vom Käufer nicht bezahlt, und der Käufer gibt sie dem Verkäufer unverzüglich zur Ergänzung oder zur Korrektur zurück, ohne dass der Käufer dadurch mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug kommen würde.

13.7 Fälligkeit des Kaufpreises.

Die Fälligkeit des Kaufpreises ist im Kaufvertrag festgelegt. Wenn die Fälligkeit des Kaufpreises nicht im Kaufvertrag festgelegt ist, ist der Käufer verpflichtet, den Kaufpreis innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag der Ausstellung der ordnungsgemäßen Rechnung zu bezahlen, nicht jedoch früher als innerhalb von 45 Tagen ab dem Tag der Zustellung der ordnungsgemäßen Rechnung. Im Fall einer Korrektur oder Ergänzung der Rechnung wird erst die Ausstellung und Zustellung der ordnungsgemäßen Rechnung oder die Ergänzung der fehlerhaften Rechnung als Ausstellung und Zustellung der ordnungsgemäßen Rechnung angesehen.

13.8 Unterbrechung der Fälligkeitsfrist.

Falls mehrere Teillieferungen von Ware Gegenstand des Kaufvertrags sein werden und der Käufer bei einer beliebigen Ware aus diesen Lieferungen einen Mangel feststellt, ist der Käufer mit der Pflicht, den Kaufpreis für die Ware all dieser Teillieferungen von Ware zu bezahlen, nicht in Verzug. Der Lauf der Fälligkeitsfrist der Warenkaufpreise bei allen Teillieferungen wird ab dem Tag der Feststellung des Mangels gestoppt. Ein solcher gestoppter Lauf der Fälligkeitsfrist der Warenkaufpreise bei allen Teillieferungen setzt wieder an dem Tag ein, an dem in Einklang mit der Wahl des Käufers gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen, die die Ansprüche aus der Mängelhaftung regeln:

- der Verkäufer die gegenständlichen Mängel der Ware beseitigt und ihre ordnungsgemäße Benutzung ermöglicht; oder
- der Käufer dem Verkäufer die Mitteilung zustellt, dass er einen angemessenen Preisnachlass für die fehlerhafte Ware geltend macht; oder
- der Käufer dem Verkäufer die Mitteilung zustellt, dass er sie allein oder mittels einer anderen Person auf Kosten des Verkäufers repariert oder eine Ersatzlieferung sicherstellt; oder
- durch Zustellung des Rücktritts von dem Teil der Verpflichtung, deren Gegenstand die aufgeführte fehlerhafte Leistung des Verkäufers war.



13.9 Bezahlung des Kaufpreises.

Tag der Bezahlung des Kaufpreises ist im Fall der bargeldlosen Zahlung der Tag, an dem der Betrag des Kaufpreises durch die Bank vom Konto des Käufers abgebogen wurde.

13.10 Anrechnung von Forderungen.

Der Käufer ist berechtigt, einseitig jegliche seiner Forderungen oder durch Abtretung erlangte Forderungen, gleich ob fällig oder nicht, verjährt oder nicht verjährt, gegen Forderungen des Verkäufers aus dem Kaufvertrag oder diesen Allgemeinen Bedingungen oder im Zusammenhang mit ihnen anzurechnen. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, eine einseitige Anrechnung gegen Forderungen des Käufers aus dem Kaufvertrag oder diesen Allgemeinen Bedingungen oder in Zusammenhang mit ihnen durchzuführen.

13.11 Abtretung von Forderungen des Verkäufers.

Der Verkäufer ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Käufers berechtigt, Forderungen gegen den Käufer aus dem Kaufvertrag abzutreten.

13.12 Verpfändung von Forderungen des Verkäufers.

Der Verkäufer verpflichtet sich, seine Forderungen gegen den Käufer aus dem Kaufvertrag oder diesen Allgemeinen Bedingungen auf keine Art durch ein Pfandrecht zugunsten einer dritten Person zu belasten.

13.13 Vertragsstrafe:

Wenn der Verkäufer Forderungen gegen den Käufer aus dem Kaufvertrag oder diesen Allgemeinen Bedingungen in Widerspruch zu Art. 13.10, 13.11 und 13.12 dieser Allgemeinen Bedingungen abtritt oder verpfändet, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % vom Wert der angerechneten, abgetretenen oder verpfändeten Forderung zu bezahlen. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 14 Tagen ab der Zustellung der Abrechnung der Vertragsstrafe an den Verkäufer fällig. Durch die Bezahlung der Vertragsstrafe ist das Recht auf Schadensersatz in keiner Weise berührt. Der Käufer ist berechtigt, beide Ansprüche selbständig nebeneinander zur Geltung zu bringen, und die Vereinbarung der Vertragsstrafe hat keinen Einfluss auf die Haftung für den Schaden, seine Geltendmachung, die Höhe und das Recht auf seine Erstattung.

13.14 Vertragsstrafe.

Bei einem Verzug des Käufers mit der Bezahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer auf der Grundlage eines Belegs, der vom Verkäufer ausgestellt und dem Käufer zugestellt wurde, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,02 % vom geschuldeten Betrag für jeden angefangenen Verzugstag zu bezahlen, insofern es im Kaufvertrag nicht anders vereinbart wird. Der Beleg muss dem Käufer spätestens innerhalb von 10 Tagen nach der Bezahlung der entsprechenden Rechnung zugestellt werden, später zugestellte Belege werden nicht mehr berücksichtigt und werden irrelevant.

14. Beendigung des Vertrags

14.1 Wesentliche Verletzung von Pflichten.

Als wesentliche Verletzung von Pflichten, die durch den Kaufvertrag und/oder diese Allgemeinen Bedingungen festgelegt sind, wird insbesondere der Verzug des Verkäufers mit der Erfüllung dieser Pflichten angesehen:

- a) dem Käufer rechtzeitig und ordnungsgemäß die Ware zu liefern;
- b) die aus der Haftung für Warenmängel hervorgehen.

14.2 Rücktritt vom Vertrag.

Insofern es der Kaufvertrag oder diese Allgemeine Bedingungen nicht anders bestimmen, ist der Käufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, wenn wenigstens eine dieser Bedingungen erfüllt ist:

- a) Wenn der Verkäufer auf wesentliche Art die Pflichten verletzt, die durch den Kaufvertrag und diese Allgemeinen Bedingungen festgelegt sind;
- b) Wenn der Verkäufer auf wesentliche Art irgendeine Pflicht verletzt, die durch den Kaufvertrag und diese Allgemeinen Bedingungen festgelegt sind, und diese Pflicht auch in der nachträglichen Frist, die vom Käufer bestimmt wurde, nicht erfüllt;
- c) Wenn ein Ereignis höherer Gewalt, das in der Bestimmung 21.1 dieser Allgemeinen Bedingungen definiert ist und die Erfüllung der Pflichten gemäß diesem Kaufvertrag verhindert, mehr als 6 Monate andauert;
- d) Vor der ordnungsgemäßen Warenlieferung ohne Angabe eines Grunds.

14.3 Rücktritt von einem Teil der Verpflichtung.

Wenn sich die Verletzung einer Pflicht des Verkäufers nur auf einen Teil der fälligen Verpflichtung bezieht, kann der Käufer vom gesamten Kaufvertrag oder nur von diesem Teil der Verpflichtung zurücktreten.

14.4 Form, Wirkungen des Rücktritts.

Der Rücktritt muss schriftliche Form haben und dem Verkäufer zugestellt werden. Wenn der Käufer im Rücktritt nicht ausdrücklich aufführt, dass er nur von einem Teil der Verpflichtung zurücktritt, wird angenommen, dass er vom gesamten Kaufvertrag zurücktritt. Der Rücktritt ist ab dem Tag wirksam, an welchem dem Verkäufer die Mitteilung über den Rücktritt zugestellt wurde.

14.5 Dauernde Ansprüche und Vereinbarungen.

Durch den Rücktritt erlischt der Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen. Weder durch den Rücktritt noch auf andere Art der Beendigung des Vertrags erlöschen:

- a) die Ansprüche auf Schadensersatz, die durch Verletzung des Vertrags verursacht wurden;
- b) entstandene Ansprüche, die aus der Haftung für Warenmängel hervorgehen;
- c) entstandene Ansprüche auf Bezahlung von Vertragsstrafen, die durch Verletzung des Vertrags verursacht wurden;
- d) Vereinbarungen über die Garantie und Mängelhaftung;
- e) Vereinbarungen über die Bereinigung der Vertragsparteien für den Fall des Rücktritts;
- f) Vereinbarungen über die Pflicht der Verschwiegenheit, Vertraulichkeit und den Schutz des Know-hows;
- g) Vereinbarungen über die Wahl des Rechts und die Lösung von Streitfällen;
- h) Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 469 und § 470 des Handelsgesetzbuches;
- i) andere Vereinbarungen, die die Rechtsvorschrift festlegt.

14.6 Ware nach dem Übergang des Eigentumsrechts.

Insofern es der Kaufvertrag nicht anders festlegt, wird die gelieferte Ware, deren Eigentumsrecht vor dem Rücktritt des Kaufvertrags übergang oder deren Eigentumsrecht auf den Käufer übertragen wurde:

- a) nach dem Rücktritt vom Kaufvertrag im Eigentum des Käufers bleiben. In diesem Fall hat der Verkäufer Anspruch auf eine Ersatzgeldleistung bis zu der Höhe, in welcher der Käufer aus der aufgeführten, verwendeten Ware einen Vorteil zog. Würde für diese gelieferte Ware der Kaufpreis bereits erstattet, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem Anspruch auf Ersatzgeldleistung gemäß dem vorhergehenden Satz zurückzugeben. Wenn der Kaufpreis für diese gelieferte Ware vor dem Rücktritt vom Kaufvertrag nicht erstattet wurde, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine Ersatzgeldleistung zu gewähren, die um die eventuellen Ansprüche des Käufers auf Vertragsstrafe, Schadensersatz usw. verringert ist; oder
- b) der Käufer kann sie nach dem Rücktritt vom Kaufvertrag dem Verkäufer zurückgeben. Der Verkäufer ist gleichzeitig verpflichtet, dem Käufer den bisher bezahlten Kaufpreis oder seinen Teil zurückzugeben.

14.7 Ware vor dem Übergang des Eigentumsrechts.

Die gelieferte Ware, deren Eigentumsrecht vor dem Rücktritt vom Kaufvertrag nicht auf den Käufer übergang, gibt der Käufer dem Verkäufer auf Kosten des Verkäufers zurück.

14.8 Rücktritt ohne Angabe eines Grunds.

Wenn der Käufer gemäß der Bestimmung 14.2 Buchst. d) dieser Allgemeinen Bedingungen vom Kaufvertrag zurücktritt, ist er verpflichtet, dem Verkäufer die Kosten zu erstatten, die er in Zusammenhang mit der Erfüllung des Kaufvertrags aufwandte, und zwar maximal bis zur Höhe des Kaufpreises, der im aufgelösten Kaufvertrag enthalten ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die schriftliche Bezifferung der Kosten gemäß dem ersten Satz dieser Bestimmung zusammen mit den Belegen, die die Entstehung dieser Kosten beweisen, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an welchem dem Verkäufer die Mitteilung über den Rücktritt zugestellt wurde, zuzustellen, ansonsten erlischt dieser Anspruch des Verkäufers gemäß dieser Bestimmung der Allgemeinen Bedingungen.

14.9 Bereinigung der Vertragsparteien.

Bei einem Rücktritt vom Kaufvertrag sind die Vertragsparteien zu einer Bereinigung auf die Art und in den Fristen, die der Käufer festlegt, verpflichtet. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer innerhalb von 30 Tagen ab der Wirksamkeit des Rücktritts vom Kaufvertrag schriftlich mitzuteilen, auf welche Art die gegenseitigen Beziehungen bereinigt werden. In der schriftlichen Nachricht über die Bereinigung:

- a) definiert der Käufer die gegenseitigen Ansprüche, die zwischen den Vertragsparteien durch den Rücktritt vom Kaufvertrag entstanden und/oder die andauernden gegenseitigen Ansprüche, die gemäß diesem Kaufvertrag entstanden, insbesondere die Ansprüche auf Rückgabe der Ware, die Ansprüche auf Rückgabe einer anderen Leistung, die gemäß diesem Kaufvertrag gewährt wurde, die Ansprüche auf eine Ersatzgeldleistung, die Ansprüche auf Bezahlung von Vertragsstrafen, die Ansprüche auf Schadensersatz, die Ansprüche, die aus der Haftung für Warenmängel entstanden, usw.
- b) bestimmt der Käufer die angemessenen Fristen für die Erfüllung der gegenseitigen Pflichten der Vertragsparteien aus der gegenseitigen Bereinigung. Die Art der Bereinigung und die Fristen, die vom Käufer festgelegt werden, sind für die Vertragsparteien verbindlich. Die Kosten, die in Zusammenhang mit dem Rücktritt vom Vertrag und der eventuellen Zurückgabe der gewährten Leistung entstanden, trägt der Verkäufer.

15. Know-how

15.1 Technische und andere Dokumentation des Käufers.

Die gesamte technische und andere Dokumentation, die der Käufer dem Verkäufer in Zusammenhang mit der Ware zur Erfüllung des Kaufvertrags liefert, bleibt im ausschließlichen Eigentum des Käufers. Gegenstand des ausschließlichen Eigentums des Käufers sind alle technischen Lösungen und anderen Lösungen und Verfahren, die die technische Dokumentation umfasst, wobei der Käufer dem Verkäufer in Zusammenhang mit dem aufgeführten Know-how keine Lizenz erteilt, er gewährt keine Rechte, die mit dem geistigen Eigentum u.a. verbunden sind.

15.2 Benutzung der technischen und anderen Dokumentation des Käufers durch den Verkäufer.

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die technische und andere Dokumentation im Sinne von Punkt 15.1 dieser Allgemeinen Bedingungen Person zu veröffentlichen oder einem Dritten zugänglich zu machen oder sie zugunsten eines Dritten zu nutzen. Der Verkäufer ist berechtigt, diese Dokumentation nur in Zusammenhang mit der Ware zur Erfüllung des Kaufvertrags zu benutzen. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Verwaltungs- oder andere öffentlich-rechtliche Organe oder Autoritäten, wenn sie eine durch das Gesetz geregelte Kontrolle oder andere Aufsicht gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften verrichten. Nach der Erfüllung des Kaufvertrags oder nach seinem Erlöschen auf irgendeine andere Art ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer diese Dokumentation zurückzugeben und alle eventuellen Kopien, die er für die Erfüllung des Kaufvertrags anfertigte, zu zerstören.

15.3 Weitere technische und andere Dokumentation.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die weitere technische und andere Dokumentation, die nicht in der Bestimmung 15.1 aufgeführt ist (insbesondere die Dokumentation, die vom Verkäufer zum Zweck der Leistung des Kaufvertrags entwickelt wurde), an deren Entwicklung sich der Käufer beteiligte oder die er finanzierte oder mitfinanzierte, nicht zu veröffentlichen und keinem Dritten zugänglich zu machen und sie nicht zugunsten eines Dritten zu nutzen. Der Verkäufer ist berechtigt, diese Dokumentation nur in Zusammenhang mit der Ware zur Erfüllung des Kaufvertrags zu benutzen. Nach der Erfüllung des Kaufvertrags oder nach seinem Erlöschen auf irgendeine andere Art ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer diese Dokumentation kostenlos zu übergeben, das Eigentumsrecht auf ihn zu übertragen und alle eventuellen Kopien, die der Verkäufer für die Erfüllung des Kaufvertrags anfertigte, zu zerstören.

15.4 Wenn der Verkäufer seine Pflichten gemäß den Bestimmungen 15.1, 15.2 oder 15.3 dieser Allgemeinen Bedingungen nicht erfüllt, entsteht dem Käufer gegenüber dem Verkäufer ein Anspruch auf Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,- CZK für jede einzelne Verletzung dieser Pflicht, und zwar auch wiederholt. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 14 Tagen ab der Zustellung der Abrechnung der



Vertragsstrafe an den Verkäufer fällig. Für die Beseitigung von Zweifeln erklären die Vertragsparteien ausdrücklich, dass durch die Bezahlung der Vertragsstrafe die Pflicht gemäß den Bestimmungen 15.1, 15.2 oder 15.3 dieser Allgemeinen Bedingungen nicht erlischt, und gleichzeitig wird durch die Bezahlung der Vertragsstrafe das Recht des Käufers auf Schadensersatz auf keinerlei Art betroffen. Der Käufer ist berechtigt, alle Ansprüche selbständig nebeneinander zur Geltung zu bringen, und die Vereinbarung der Vertragsstrafe hat keinen Einfluss auf die Haftung für den Schaden, seine Geltendmachung, die Höhe und das Recht auf seine Erstattung.

16. Sonstige Vereinbarungen

16.1 Sublieferanten.

Wenn der Verkäufer für die Realisierung des Kaufvertrags als Teil der Leistung oder als Bestandteil der Ware Anlagen liefert, die von einem Sublieferanten hergestellt wurden, ist der Verkäufer verpflichtet zu verhindern, dass von einer solchen Anlage die Identifikation beseitigt wird, und er darf sie auch selbst nicht selbst beseitigen, wobei unter Identifikation Handelszeichen, Katalog- oder Referenznummer, Typen- und Modellidentifikationen, auch technische Details usw. verstanden werden, die vom ursprünglichen Hersteller einer solchen Anlage gewährt werden und die auf gleichen oder ähnlichen Anlagen zugänglich sind, sofern sie vom Käufer direkt aus den laufenden Geschäftsquellen gekauft werden würden, und die auch auf den Schildern erwähnt werden, die an einer solchen Anlage befestigt sind, womit die Anleitungen zu einer solchen Anlage gemeint sind. Wenn der Verkäufer diese seine Pflicht nicht erfüllt, entsteht dem Käufer gegenüber dem Verkäufer ein Anspruch auf Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,- CZK für jede einzelne Verletzung dieser Pflicht, und zwar auch wiederholt. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 14 Tagen ab der Zustellung der Abrechnung der Vertragsstrafe an den Verkäufer fällig. Durch die Bezahlung der Vertragsstrafe ist das Recht auf Schadensersatz des Käufers auf keinerlei Art betroffen. Der Käufer ist berechtigt, beide Ansprüche selbständig nebeneinander zur Geltung zu bringen, und die Vereinbarung der Vertragsstrafe hat keinen Einfluss auf die Schadenshaftung, ihre Geltendmachung, die Höhe und das Recht auf ihre Erstattung.

16.2 Verzeichnis der Sublieferanten, Auswahl des Käufers.

Wenn der Verkäufer beabsichtigt, für die Realisierung des Kaufvertrags als Teil der Leistung oder als Bestandteil der Ware Anlagen zu liefern, die von einem Sublieferanten hergestellt wurden, ist der Verkäufer nach Aufforderung durch den Käufer verpflichtet, dem Käufer das Verzeichnis qualifizierter Sublieferanten vorzulegen. Der Käufer ist verpflichtet, in einer Frist von 30 Tagen ab der Zustellung des Verzeichnisses der qualifizierten Sublieferanten schriftlich die Sublieferanten zu kennzeichnen, von denen der Verkäufer Lieferungen für die Realisierung des Kaufvertrags abnehmen darf. Der Verkäufer ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Käufers berechtigt, von anderen, nicht schriftlich bezeichneten Sublieferanten Lieferungen für die Realisierung des Kaufvertrags abzunehmen. Der Verkäufer haftet dem Käufer für Mängel der Leistung oder eines Bestandteils der Ware, die für die Realisierung des Kaufvertrags von Sublieferanten geliefert wurden, ebenso, als hätte er die Leistung selbst geliefert.

16.3 Informationen über die Produktion der Anlage des Sublieferanten.

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer auf Aufforderung des Käufers schriftlich darüber zu informieren, in welchem Stadium sich die Produktion der verlangten Anlagen von Seiten des Sublieferanten befindet. Wenn bei einem Sublieferanten irgendwelche Tatsachen eintreten, die auch nur potentiell die ordnungsgemäße und rechtzeitige Lieferung der Leistungen des Kaufvertrags an den Käufer verhindern könnten, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer unverzüglich über solche Tatsachen zu informieren. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer in Zusammenhang mit der Erfüllung des Kaufvertrags sämtliche mögliche Mitwirkung zu gewähren und den Anforderungen des Käufers in maximal möglichem Maß zu entsprechen.

16.4 Kontrolle beim Verkäufer und den Sublieferanten.

Der Käufer und/oder die vom Käufer beauftragten dritten Personen sind berechtigt, jederzeit an Werktagen und in der üblichen Arbeitszeit die Einhaltung der Erfüllung der Verpflichtungen von Seiten des Verkäufers und der einzelnen Sublieferanten direkt zu kontrollieren. Der Verkäufer ist verpflichtet auf Anforderung des Käufers, für den Käufer und/oder die vom Käufer beauftragten dritten Personen die Möglichkeit sicherzustellen, beim Verkäufer und/oder bei den Sublieferanten jederzeit den Produktionsverlauf der verlangten Ware und der Produktionsanlagen zu kontrollieren, und zwar direkt am Sitz ihrer Gesellschaft, ggf. im Werk, in dem es zur Herstellung der gegenständlichen Ware kommt. Der Verkäufer ist verpflichtet, während der Garantiezeit für die letzte Warenlieferung gemäß diesem Kaufvertrag das Qualitätsmanagementsystem der Warenproduktion aufrecht zu erhalten, und zwar minimal im Umfang und in der Qualität, wie es im Zeitraum des Abschlusses des Kaufvertrags war.

16.5 Pflicht der Archivierung.

Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Bücher und Aufzeichnungen, die sich auf den Kaufvertrag beziehen oder aus ihm hervorgehen, während eines Zeitraums von 10 Jahren ab dem Tag des Abschlusses des Kaufvertrags aufzubewahren. Der Verkäufer ist insbesondere verpflichtet, Aufzeichnungen über die Erfüllung der Anforderungen gemäß diesem Kaufvertrag, die Verzeichnisse der Quellen, die vom Käufer genehmigt sind, die Verzeichnisse der verwendeten Materialien und Prozesse und die Verzeichnisse der Serienteile der Ware gemäß diesem Kaufvertrag zu führen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Erfassung aller genehmigten Quellen, die bei der Erfüllung des Kaufvertrags verwendet werden, zu führen, d.h. insbesondere der Sublieferanten, der Zertifikate, Atteste, Messungen, und zwar gemäß der Warenart nach diesem Kaufvertrag, gemäß den Nummern der Ware oder der Ersatzteile und den Seriennummern (insofern die Seriennummern verlangt werden). Diese Aufzeichnungen müssen vollständig sein, und auf Antrag müssen sie dem Käufer oder mit Zustimmung des Käufers dritten Personen kostenlos zugänglich gemacht werden, wobei der Käufer berechtigt ist, sich von diesen Aufzeichnungen Auszüge, Abschriften oder Kopien anzufertigen.

16.6 Lager.

Der Verkäufer ist verpflichtet, auf seine Kosten während der Garantiezeit auf die Ware, die dem Käufer gemäß diesem Kaufvertrag geliefert wird, ein Reservelager mit dieser Ware aufrecht zu erhalten. Der Verkäufer verpflichtet sich, dass er eine ausreichende Menge an Ersatzware auf Lager haben wird.

16.7 Leistungen, die durch den Verkäufer beim Käufer durchgeführt werden.

Wenn der Verkäufer Leistungen des Gegenstands des Kaufvertrags im Areal des Käufers oder an einem Ort, der vom Käufer bestimmt wird, durchführt, ist er verpflichtet, sich zu diesem Zweck nur in den Räumen oder auf den Bewegungsflächen zu bewegen, die vom Käufer abgegrenzt sind. Der Verkäufer ist verpflichtet, jegliche Sachen oder andere Gegenstände, die entweder zur Erfüllung des Kaufvertrags dienen oder sein Bestandteil werden, ordnungsgemäß in den Räumen zu lagern, die ihm dazu vom Käufer abgegrenzt wurden, und sie vor Diebstahl zu sichern und sie in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten. Nach der Erfüllung des Gegenstands des Kaufvertrags ist der Verkäufer verpflichtet, diese Räume in den ursprünglichen ggf. anders vereinbarten Zustand zu bringen, und sie dem Käufer auf der Grundlage eines schriftlichen Protokolls im vereinbarten Termin zu übergeben, ansonsten spätestens innerhalb von 14 Tagen ab der Erfüllung des Gegenstands des Kaufvertrags.

17. Nichtgeltendmachung von vertraglichen Rechten

17.1 Nichtgeltendmachung von vertraglichen Rechten.

Ein Versäumnis einer der Vertragsparteien hinsichtlich der Geltendmachung irgendeines Terms, einer Bedingung oder eines Anspruchs gegen die andere Vertragspartei wird nicht als Verzicht auf ein Recht, das aus dem Kaufvertrag oder diesen Allgemeinen Bedingungen hervorgeht angesehen.

18. Pflicht der Verschwiegenheit, Vertraulichkeit von Informationen

18.1 Informationen über die Existenz des Kaufvertrags.

Der Verkäufer verpflichtet sich, ohne vorhergehende, ausdrückliche, schriftliche Zustimmung dritten Personen keine Informationen über die Existenz des Kaufvertrags und seinen Inhalt zu übergeben. Der Verkäufer haftet für jeden Schaden, der dem Käufer durch eine Verletzung dieser Pflicht entsteht.

18.2 Gegenseitig gewährte Informationen und Dokumente.

Der Verkäufer verpflichtet sich, ohne vorhergehende, ausdrückliche, schriftliche Zustimmung keinen dritten Personen Informationen oder Dokumente herauszugeben, die ihm vom Käufer übergeben wurden und die sich auf den Kaufvertrag beziehen. Der Verkäufer haftet für jeden Schaden, der dem Käufer durch eine Verletzung dieser Pflicht entsteht.

19. Rechte aus industriellem oder anderem geistigen Eigentum

19.1 Der Verkäufer verpflichtet sich sicherzustellen, dass keine Bestimmungen des Kaufvertrags und/oder ihre Anwendung unberechtigt in die Rechte des geistigen oder industriellen Eigentums von dritten Personen eingreifen, die Rechtsschutz gemäß der Rechtsordnung jeglichen Staats genießen.

19.2 Der Verkäufer erklärt hiermit ausdrücklich, dass er voll berechtigt ist, über die Rechte am industriellen und geistigen Eigentum zur Ware zu verfügen, und er verpflichtet sich, die ordnungsgemäße und ungestörte Benutzung der Ware durch den Käufer oder durch die Kunden des Käufers und die Übertragung der Ware durch den Käufer auf dritte Personen sicherzustellen. Der Verkäufer erklärt, dass die Ware dem Käufer ab dem Tag der Übernahme der Ware mit nichtausschließlichem, unbegrenztem Recht zur Benutzung der Ware im größtmöglichen Umfang in Einklang mit der entsprechenden Rechtsregelung der entsprechenden Art des industriellen und geistigen Eigentums zusteht. Das Recht zur Benutzung der Ware ist zeitlich, territorial unbegrenzt, es wird als unbezahltes Recht, als übertragbares Recht mit dem Recht der Sublizenz und als Recht übertragen, das ohne die Notwendigkeit der Zustimmung des Urhebers oder des Inhabers des industriellen und geistigen Eigentums abtretbar ist. Jegliche Entlohnung für die Gewährung dieser Rechte ist im Kaufpreis der Ware eingeschlossen.

19.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, außerdem sicherzustellen, dass es infolge einer eventuellen Verletzung der Pflicht auf Seiten des Verkäufers, die durch diesen Teil festgelegt sind, oder durch eine falsche Erklärung des Verkäufers nicht zu einer Schädigung des Käufers ggf. einer anderen Person kommt. Der Verkäufer verpflichtet sich ausdrücklich, dem Käufer alle Schäden zu erstatten, die durch eine Verletzung dieser Pflichten oder durch eine falsche Erklärung entstehen, und weiterhin alle Schäden und Kosten, die dem Käufer entstehen, weil Rechte dritter Personen gegenüber dem Käufer, einem Kunden des Käufers oder einer anderen Gesellschaft, die zur gleichen Unternehmensgruppe wie der Käufer gehört, geltend gemacht werden.

19.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer spätestens bei der Zustellung der Ware an den Lieferort der Ware schriftlich über den Charakter und den Umfang des industriell-rechtlichen Warenzeichens der Ware ggf. der technischen Dokumentation zu informieren. Wenn die gelieferte Ware oder die technische Dokumentation kein Gegenstand des industriell-rechtlichen Schutzes des Verkäufers oder dritter Personen ist, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer spätestens bei der Zustellung der Ware an den Lieferort die schriftliche Erklärung darüber herauszugeben, dass die gelieferte Ware, ihr Teil oder die technische Dokumentation kein Gegenstand des industriell-rechtlichen Schutzes des Verkäufers oder von dritten Personen sind, und auch keine andere industriell-rechtlichen Mängel hat. Wenn diese Erklärung des Verkäufers falsch ist, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,- CZK zu bezahlen. Durch die Bezahlung der Vertragsstrafe wird das Recht auf Schadensersatz auf keinerlei Art berührt. Der Käufer ist berechtigt, beide Ansprüche selbständig nebeneinander zur Geltung zu bringen, und die Vereinbarung der Vertragsstrafe hat keinen Einfluss auf die Schadenshaftung, ihre Geltendmachung, die Höhe und das Recht auf ihre Erstattung.

20. Schadenshaftung

20.1 Schadenshaftung.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Artikel § 379 des Handelsgesetzbuches, zweiter Satz, für die Zwecke der Festlegung des Umfangs des Ersatzes eines Schadens, der infolge der Verletzung von Pflichten des Verkäufers aus den Verträgen entsteht, die sich nach diesen Allgemeinen Bedingungen richten, nicht angewandt wird. Der Verkäufer ist für jeglichen Schaden verantwortlich, der dem Käufer, den Kunden des Käufers oder anderen Personen in Zusammenhang mit der Verletzung seiner Pflichten aus dem Kaufvertrag entsteht. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den Schaden zu erstatten, insbesondere sämtliche Beträge, die der Käufer in Zusammenhang mit der Verletzung der Pflichten des Verkäufers aus dem Kaufvertrag aufwendet, die Kosten der Verfahren des Käufers, die in Zusammenhang mit der Verletzung der Pflichten aus dem Kaufvertrag geführt werden, sowie alle Kosten, die in Zusammenhang mit Warenmängeln entstehen, einschließlich der Kosten für die Demontage der Ware, der Kosten für die neue Montage der Ware, der Kosten für die Abstellung des finalen



Produkts, in das die fehlerhafte Ware eingebaut wurde. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer den Schaden in vollem Umfang zu erstatten, und zwar innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Zustellung der schriftlichen Aufforderung des Käufers.

21. Höhere Gewalt

21.1 Höhere Gewalt.

Bei einem Auftreten höherer Gewalt verlängern sich die Fristen für die Erfüllung der Pflichten der Vertragsparteien, die durch den Kaufvertrag oder diese Allgemeinen Bedingungen festgelegt sind, um den Zeitraum, in dem das Ereignis höherer Gewalt andauert. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer ohne überflüssigen Verzug schriftlich über die Entstehung und das Erlöschen eines Ereignisses höherer Gewalt zu informieren. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer ohne überflüssigen Verzug schriftlich über die Entstehung und das Erlöschen eines Ereignisses höherer Gewalt bei seinem Sublieferanten zu informieren. Als Ereignisse höherer Gewalt werden insbesondere keine Ereignisse wie Ausschluss, Verspätung der Lieferungen der Sublieferanten (insofern sie nicht durch Ereignisse höherer Gewalt verursacht sind), Zahlungsunfähigkeit, Mangel an Arbeitskräften oder Material angesehen. Als Ereignis höherer Gewalt werden vor allem solche Ereignisse wie Erdbeben, Hochwasser, Großbrand und/oder Krieg angesehen.

22. Anwendbares Recht

22.1 Anwendbares Recht.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, einschließlich des Abschlusses des Kaufvertrags, seine Gültigkeit und Wirksamkeit richten sich nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik. Wenn der Kaufvertrag einen Verweis auf eine konkrete Klausel der INCOTERMS enthält, werden die Bestimmungen, die für diese Klausel in den INCOTERMS enthalten sind, Bestandteil des Kaufvertrags.

23. Schiedsklausel

23.1 Schiedsklausel.

Die Vertragsparteien verpflichten sich hiermit, dass sie jegliche Anstrengung unternehmen, um Streitigkeiten, die sich aus dem Kaufvertrag oder in Zusammenhang mit ihm ergeben, grundsätzlich auf gutlichem Wege beizulegen. Die Vertragsparteien vereinbaren weiterhin, dass sie einen Streitfall oder Anspruch, der aus dem Kaufvertrag oder in Zusammenhang mit ihm entstand und den sie nicht auf gutlichem Wege lösen können, zur endgültigen Entscheidung im Schiedsverfahren beim Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik (im Folgenden nur „Schiedsgericht“) vorlegen. Das Schiedsverfahren wird gemäß der Ordnung des Schiedsgerichts durch den Senat geführt, der sich aus drei Schiedsrichtern zusammensetzt. Jede der Vertragsparteien wählt einen Schiedsrichter, und diese Schiedsrichter wählen dann den dritten, der der Vorsitzende des Schiedssenats sein wird. Wenn sich die gewählten Schiedsrichter nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab ihrer Wahl auf die Person des vorsitzenden Schiedsrichters nicht einigen können oder wenn irgendeine der Vertragsparteien innerhalb von dreißig (30) Tagen ab der Zustellung der Aufforderung der anderen Vertragspartei ihren Schiedsrichter nicht wählt, ernannt der Vorsitzende des Schiedsgerichts gemäß der Ordnung des Schiedsgerichts den entsprechenden Schiedsrichter. Ort des Schiedsverfahrens ist Prag, Tschechische Republik, und die Sprache des Schiedsverfahrens ist die tschechische Sprache. Der Schiedsbefund, der von den Schiedsrichtern herausgegeben wird, ist die endgültige Entscheidung in der Sache und für die Beteiligten verbindlich.

24. Salvatorische Klausel

24.1 Salvatorische Klausel.

Wenn irgendeine der Bestimmungen des Kaufvertrags oder dieser Allgemeinen Bedingungen ungültig oder unwirksam ist oder wird, berührt das die Gültigkeit und Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen des Kaufvertrags oder dieser Allgemeinen Bedingungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die ungültige und/oder unwirksame Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck der ursprünglichen Bestimmung am besten entspricht.

25. Exklusivität des Käufers

25.1 Für die Beseitigung von Zweifeln verpflichtet sich der Verkäufer ausdrücklich, jegliche Ware, an deren Entwicklung sich der Kunde beteiligt oder sie finanzierte oder mitfinanzierte, nicht zu benutzen und ihre Benutzung durch einen Dritten, der vom Käufer verschieden ist, zu verhindern.

25.2 Spätestens bei der Beendigung eines konkreten Kaufvertrags, dessen Gegenstand eine konkrete Ware ist, verpflichtet sich der Verkäufer, kostenlos sämtliche Materialien zu übergeben, die sich auf diese Ware beziehen oder die mit ihrer Entwicklung oder Perfektionierung verbunden sind.

25.3 Wenn der Verkäufer seine Pflicht gemäß der Bestimmung 25.1 oder 25.2 dieser Allgemeinen Bedingungen nicht erfüllt, entsteht dem Käufer gegenüber dem Verkäufer ein Anspruch auf Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,- CZK für jede einzelne Verletzung dieser Pflicht, und zwar auch wiederholt. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 14 Tagen ab der Zustellung der Abrechnung der Vertragsstrafe an den Verkäufer fällig. Für die Beseitigung von Zweifeln erklären die Vertragsparteien ausdrücklich, dass durch die Bezahlung der Vertragsstrafe die Pflicht gemäß den Bestimmungen 25.1 oder 25.2 dieser Allgemeinen Bedingungen nicht erlischt, und gleichzeitig ist durch die Bezahlung der Vertragsstrafe das Recht des Käufers auf Schadensersatz in keiner Weise berührt. Der Käufer ist berechtigt, alle Ansprüche selbständig nebeneinander zur Geltung zu bringen, und die Vereinbarung der Vertragsstrafe hat keinen Einfluss auf die Schadenshaftung, ihre Geltendmachung, die Höhe und das Recht auf ihre Erstattung.

25.4 Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass der Käufer Lieferant des finalen Produkts für die Kunden (im Folgenden nur „Kunden“) ist, die in der Anlage des Kaufvertrags oder der Bestellung – Verzeichnis der Kunden, aufgeführt sind. Unter finalen Produkt gemäß dem vorhergehenden Satz (im Folgenden nur „Finales Produkt“) wird das Produkt verstanden, das dem Kunden geliefert wird, dessen Bestandteil die Ware und/oder die Ersatzteile sind. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass nur der Käufer berechtigt ist, während der Gültigkeitsdauer des Kaufvertrags und weiter dann während eines Zeitraums von 10 Jahren nach Beendigung der Gültigkeit dieses Kaufvertrags die Ware und/oder die Ersatzteile dem Kunden anzubieten und zu liefern, und zwar als einziger Lieferant. Der Verkäufer verpflichtet sich, und zwar auch im Namen anderer Subjekte, die in Übereinstimmung mit dem Verkäufer handeln oder die

mit ihm vermögensrechtlich und personell und/oder auf jede Weise anders verbunden sind, sich jeder Handlung zu enthalten, die auf eine Verletzung der Vereinbarung der Vertragsparteien gemäß dem vorhergehenden Satz hinzielt oder die objektiv als solche verstanden werden kann.

25.5 Der Verkäufer verpflichtet sich insbesondere, während der Gültigkeitsdauer des Kaufvertrags und während eines Zeitraums von 10 Jahren nach Beendigung der Gültigkeit dieses Kaufvertrags:

- a) sich jeglicher Tätigkeit zu enthalten, die eine Vereinbarung oder den Abschluss einer geschäftlichen Verpflichtungsbeziehung mit irgendeinem Kunden bezüglich der Lieferung der Ware und/oder von Ersatzteilen zur Folge haben würde, und zwar auch nicht mittels einer dritten Person;
- b) nicht mit irgendeinem Kunden zum Zweck einer Verhandlung über eine Liefervereinbarung der Ware und/oder von Ersatzteilen in Verhandlung zu treten, und zwar auch nicht mittels einer dritten Person;
- c) nicht in eine geschäftliche Verpflichtungsbeziehung mit einem Kunden einzutreten und dem Kunden keine Ware und/oder Ersatzteile zu liefern, und zwar auch nicht mittels einer dritten Person;
- d) die Vereinbarung der Vertragsparteien darüber völlig zu respektieren, dass alle geschäftlichen Verpflichtungsbeziehungen, die sich auf die Ware und/oder die Ersatzteile beziehen, ausschließlich durch den Käufer verwirklicht werden.

25.6 Der Verkäufer trägt die gesamte Verantwortung für die Folgen, die aus der Verletzung der Pflichten hervorgehen, die in 25.4 und 25.5 dieser Allgemeinen Bedingungen festgelegt sind, und er haftet dem Käufer für jeden Schaden, der ihm infolgedessen entsteht. Bei einer Verletzung der Pflichten, die in 25.4 und 25.5 dieser Allgemeinen Bedingungen festgelegt sind, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,- CZK für jede einzelne Verletzung der oben festgelegten Pflichten zu bezahlen, und zwar auch wiederholt. Durch die Bezahlung der Vertragsstrafe wird das Recht auf Schadensersatz auf keinerlei Art berührt. Der Käufer ist berechtigt, beide Ansprüche selbständig nebeneinander zur Geltung zu bringen, und die Vereinbarung der Vertragsstrafe hat keinen Einfluss auf die Schadenshaftung, ihre Geltendmachung, die Höhe und das Recht auf ihre Erstattung.

25.7 Der Verkäufer verpflichtet sich außerdem, die Pflichten, die aus 25.4 und 25.5 dieser Allgemeinen Bedingungen hervorgehen, auch auf dritte Personen zu übertragen, die auf der Grundlage einer Rechtstatsache im Umfang des entsprechenden Kaufvertrags in seine Rechte und Pflichten eintreten. Für die Verletzung der Pflichten, die in 25.4 und 25.5 dieser Allgemeinen Bedingungen festgelegt sind, durch einen Dritten sowie für den Schaden, der dem Käufer infolge dieser Verletzung von Pflichten entsteht, ist der Auftragnehmer im vollen Umfang so verantwortlich, als hätte er diese Pflichten selber verletzt.

25.8 Der Verkäufer verpflichtet sich außerdem, bei einem Verkauf oder einer anderen Übertragung der Ware und/oder von Ersatzteilen die Verpflichtung, die in diesem Artikel spezifiziert ist, auch auf seinen Käufer oder auf die Personen zu übertragen, auf die die Ware und/oder Ersatzteile übertragen wurden.

26. Umweltpolitik der OTS.

26.1 Der Verkäufer nimmt folgende Prinzipien der Umweltpolitik der OTS zur Kenntnis:

- Die gültigen Gesetze, Anordnungen und anderen Anforderungen an den Umweltschutz als Grundlage der ständigen Verbesserung einhalten.
 - Die Prävention von Verunreinigungen sicherstellen und der Möglichkeit der Entstehung außerordentlicher Situationen vorbeugen, deren Folgen einen negativen Einfluss auf die Umwelt haben könnten.
 - Die Benutzung solcher Materialien und Zugänge bevorzugen, die zur Minimierung negativer Einwirkungen auf die Umwelt und auf das Arbeitsumfeld beitragen.
- Falls der Verkäufer irgendeine Tätigkeit im Areal der OTS verrichten wird, sind seine Beschäftigten verpflichtet, die Prinzipien der aufgeführten Umweltpolitik und der Verfahren für die Lösung von Umweltrisiken einzuhalten, mit denen sie beim Betreten des Areals der OTS bekannt gemacht werden. Die Pflicht des Verkäufers ist es, in Einklang mit der gültigen Legislative der Tschechischen Republik mögliche Umweltrisiken unter Berücksichtigung des Charakters der Leistung, die aus der Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und der Gesellschaft OTS hervorgeht, insbesondere das Entweichen von Betriebsfüllungen der gelieferten Anlage und der Entweichung von chemischen Stoffen und Präparaten zu verhindern.

27. Umweltschutz in der OTS.

27.1 Der Verkäufer ist mit der Tatsache bekannt gemacht, dass im Areal des Sitzes der OTS das ökologisch orientierte Qualitätsmanagementsystem, das sog. Umweltmanagementsystem (EMS) gemäß ISO 14001 eingeführt ist.

27.2 Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass er das Areal der OTS mit eingeführtem Umweltmanagementsystem (EMS gemäß ISO 14001) betritt, und er verpflichtet sich:

- a) die Bedingungen zu respektieren, die den Umweltschutz bei der Arbeit und bei der Bewegung fremder juristischer und natürlicher Personen im Areal des Sitzes der OTS sicherstellen.
- b) mit Abfällen und fehlerhaften Stoffen in Einklang mit der Legislative zu verfahren, insbesondere mit dem Gesetz über Gewässer, Abfälle, Klima, chemische Stoffe und Präparate und ihren Durchführungsvorschriften.
- c) der OTS eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- CZK für jeden festgestellten Fall der Nichteinhaltung der Bedingungen, die den Umweltschutz bei der Arbeit und bei der Bewegung fremder juristischer und natürlicher Personen im Areal der OTS sicherstellen, zu erstatten. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 14 Tagen ab der Zustellung der Abrechnung der Vertragsstrafe an den Verkäufer fällig. Durch die Bezahlung der Vertragsstrafe wird der Anspruch auf Schadensersatz in dem Umfang, der die Vertragsstrafe übersteigt, nicht berührt.
- d) seine Tätigkeit einzuschränken oder zu unterbrechen, und zwar aufgrund der Aufforderung eines Repräsentanten der Leitung der OTS für das EMS, die sich auf die Nichteinhaltung einer konkreten Bedingung bezieht, die den Umweltschutz bei der Arbeit und bei der Bewegung fremder juristischer und natürlicher Personen im Areal des Sitzes der OTS sicherstellt, und sofort Abhilfe zu schaffen.
- e) seine Beschäftigten, gegebenenfalls eine dritte Partei beim Betreten des Objekts der OTS dazu zu verpflichten, die Bedingungen des Umweltschutzes einzuhalten.

Horazdovice den 2.1.2010